

**Geschäftsordnung  
des Vorstandes  
der Akademischen Vereinigung KRISTALL zu Clausthal  
im Schwarzbund, Altherrenvereinigung e. V.**

**§1**

**Allgemeines:**

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus
  1. dem/der 1. Vorsitzenden
  2. dem/der Schriftführer/in
  3. dem/der Kassenwart/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind untereinander gleichberechtigt.
- (3) Sie handeln grundsätzlich in gegenseitigem Einvernehmen und vertreten sich untereinander.
- (4) Ständig wiederkehrende Aufgaben werden einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zur selbständigen Bearbeitung nach Maßgabe der Satzung bzw. der Beschlüsse des Conventes der Altherrenschaft und Vorstand übertragen.
- (5) Die dermaßen Beauftragten sind für alle Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer Vollmacht zuständig und verantwortlich.
- (6) Sie haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes von wichtigen Entscheidungen zu informieren.
- (7) Der Wechsel von Mitgliedern des Vorstandes findet am Ende des Geschäftsjahres (§9 der Satzung) statt, in dem die Wahl erfolgte.

**§2**

**Vorsitzender:**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber der Altherrenvereinigung.
- (2) Er/Sie koordiniert die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und der Beiräte.
- (3) Der/Die Vorsitzende veranlaßt die Einberufung der Vorstandssitzungen und genehmigt ihr Protokoll.
- (4) Er/Sie ist für die Durchführung der Beschlüsse des Conventes nach Maßgabe der Geschäftsordnung verantwortlich.
- (5) Der/Die Vorsitzende berichtet dem Convent über die Geschäftsführung des Vorstandes.

### §3

#### **Schriftführer/in:**

- (1) Der/Die Schriftführer/in führt den allgemeinen Schriftverkehr. Werden dabei Aufgabenbereiche anderer Vorstandsmitglieder oder von Beiräten berührt, so ist das Einvernehmen mit diesen herbeizuführen.
- (2) Der/Die Schriftführer/in vertritt den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung.
- (3) Wichtige Schreiben sind über Ziff. 1 hinaus dem/der Vorsitzende/n zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der/Die Schriftführer/in führt das Protokoll beim Convent (s. §4(2)) der Geschäftsordnung des Conventes und Vorstandssitzungen. Niederschriften sind nach Genehmigung durch den/die jeweiligen Leiter/in innerhalb der Frist von 3 Wochen dem Empfängerkreis zuzustellen.

### §4

#### **Kassenwart/in:**

- (1) Der /Die Kassenwart/in ist nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Conventes und Vorstandes Sachwalter des Vereinsvermögens der AHK und ist für die Wirtschaftsführung verantwortlich.
- (2) Er/Sie stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf, der nach Genehmigung durch den Vorstand dem Convent zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
- (3) Kasse und Kassenbücher sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Kassenprüfern vorzulegen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und dem nächsten Convent bekanntzugeben.

### §5

#### **Beschlußfassung des Vorstandes:**

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Entscheidungen des Vorstandes können im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (3) Sind dem Vorstand für bestimmte Aufgaben Beiräte zur Seite gestellt, so haben diese für ihren Aufgabenbereich das gleiche Stimmrecht wie die Vorstandsmitglieder.
- (4) Vorstand und Beiräte beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### §6

#### **Vertretung des Vorstandes:**

- (1) Für besondere Fälle kann sich der Vorstand durch eine/n Beauftragte/n vertreten lassen. §1 (3) bis (5) gelten sinngemäß.
- (2) Der/Die Beauftragte muß nicht Mitglied der Altherrenvereinigung sein.

## §7

### **Haushalt der AHK:**

- (1) Der Haushaltsplan soll die voraussichtlichen Einnahmen und die nach Sachgebieten gegliederten Ausgaben ausweisen.
- (2) Er muß ausgeglichen sein.
- (3) Mehrausgaben sind durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes auszugleichen oder als Nachtrag vom Convent zu genehmigen.
- (4) Nicht vorhersehbare Sonderausgaben können nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses erfolgen. Sie sind vom nächsten Convent zu genehmigen.

## §8

### **Auslagenersatz:**

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Beiräte ist ehrenamtlich.
- (2) Nachgewiesenen Auslagen aus der Vorstandsarbeit, die nicht mit der Teilnahme an Veranstaltungen der Akademischen Vereinigung KRISTALL im Zusammenhang stehen, werden erstattet.

## §9

### **Inkrafttreten:**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 17.5.1997 in Kraft

Clausthal-Zellerfeld, 17.5.1997